
V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 18.05.2021

Seite 449

Nr. 71

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 14. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2021 (GV. NRW. S. 329) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 15.06.2020 (VBl. Jg. 18, 2020 S. 299 / Nr. 52) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2, Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages“

b. Absatz 3, Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages“

c. In Absatz 4, Buchstabe f) wird das Wort „Immatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „Bescheinigung über die Zahlung des Mobilitätsbeitrages“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Übernahme kann geschehen:

1) durch unmittelbare Zahlung auf das persönliche Beitragskonto bei der Universität Duisburg-Essen oder

2) durch Rückerstattung des zuvor nachweislich geleisteten Mobilitätsbeitrages auf ein im Antrag benanntes Konto der Antragsteller*innen.

Antragstellende Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht immatrikuliert sind können ausschließlich Anträge nach Absatz 1 Satz 1 stellen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Übernahme des Mobilitätsbeitrages aufgrund von sozialer Härte können schriftlich beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 bis zum Ablauf des vorletzten Monats, vor Ende des entsprechenden Semesters, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 bis zum Ende des entsprechenden Semesters. Folgende Daten und Dokumente müssen dem Antrag beigelegt sein:

a) Ausführliche Begründung

b) Nachweise zur finanziellen Situation

c) Nachweise und Auflistung der Einnahmen und Ausgaben

d) im Falle einer Übernahme nach Absatz 1 Satz 1 eine Immatrikulationsbescheinigung/Studienplatz-zusage

e) im Falle einer Übernahme im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eine Bescheinigung der Gebühren

f) Eigenhändige Unterschrift

g) Angabe, ob der Beitrag an die Universität oder das eigene Konto überwiesen werden soll. Entsprechend ggf. IBAN und BIC angeben.

c. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zum Ablauf des Semesters, in dem der Landtag NRW das Bestehen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (im Sinne von § 11 Abs. 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW vom 14. April 2020) für beendet erklärt, gelten folgende Sonderregelungen für einen Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages:

a) Studierenden ist es, entgegen der genannten Frist in Abs. 2, durchgehend erlaubt eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages für das laufende Semester zu beantragen,

b) Studierenden ist es, entgegen der genannten Frist in Abs. 2, erlaubt eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages für das vorhergehende Semester zu beantragen,

c) Studierende können Anträge auch per Mail mit eingescannter oder digitaler Unterschrift einreichen, sofern der Antrag als eine einzelne PDF-Datei zugesendet wird.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Duisburg-Essen vom 18.03.2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 05.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. Mai 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen